K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 7. Dezember 2019 Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal S. 533 - Antrag des Ruhrverbandes, S. 535 Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle S. 535 - Antrag der Firma Huster Oberflächentechnik GmbH, Gründelbusch 27a, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort 58099 Hagen, Gründelbusch 12. S. 536 - Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH S. 538 & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei S. 538 - Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Antrag der AVU Netz GmbH in Gevelsberg auf Erteilung einer Erlaubnis zum Bau einer 2,5 km langen Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser zwischen den Wasserwerke Volmarstein (Alt-Wetter, Ennepe-Ruhr-Kreis) und Hagen-Vorhalle (Stadt Hagen) S. 540

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 541 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 541 - Nachrichtlicher Hinweis des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung S. 541 - Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 541 - Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr S. 541 - 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 542 - Bekanntmachung der EKOCity Entsorgungskooperation S. 543 - Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 545 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 545 + 546 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 546 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 546 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 546

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 546

Hinweis

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 51/52 2019 ist am 13. 12. 2019. Erscheinungsdatum: 28. 12. 2019
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1/2 2020 ist am 3. 1. 2020. Erscheinungsdatum: 11. 1. 2020

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

911. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 11. 2019
Dezernat 54
54.20.40-004/2019-008

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt seit 1924 in 44801 Bochum, Vor den Teichen 1 die Kläranlage Bochum-Ölbachtal. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Der Ruhrverband beantragt, freie Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen für die Vergärung von Co-Fermenten, und damit zur Optimierung der Energieeffizienz, zu nutzen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Betrieblich ist die Mitbehandlung von Co-Fermenten zur energetischen Optimierung als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Bochum-Ölbachtal eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die

Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.1 - organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf oder mehr in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Zulassung der Kläranlage Bochum-Ölbachtal war das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- noch nicht in Kraft. In diesem Fall ist gemäß Drucksache 18/11499, Dt. Bundestag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Plicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Behandlung von Co-Fermenten erfolgt ausschließlich unter Nutzung freier Kapazitäten der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Durch die Behandlung von Co-Fermenten in den vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen (z.B. Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) beansprucht.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut an. Der Anfall von Klärschlamm erhöht sich innerhalb des bereits zugelassenen Rahmens entsprechend der Auslegung der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen.

Co-Fermente: Für die Behandlung in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter –der freien Kapazität entsprechenden- Menge befristet zugelassen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Nördlich der Kläranlage Bochum-Ölbachtal verläuft die Straße „Vor den Teichen“, durch welche die Anlage erschlossen ist. Anschließend folgen landwirtschaftliche Flächen bis zur Hauptverkehrsstraße „Universitätsstraße“. An die „Universitätsstraße“ schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Östlich der Anlage verläuft die Bundesautobahn A43 und im Anschluss daran finden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Südlich der Kläranlage befinden sich Grünflächen. In diesem Bereich mündet der Oelbach in den Oelbacher Mündungsteich.

An das westlich der Kläranlage liegende Waldgebiet schließt sich das Universitätsgelände an.

Die beantragte betriebliche Änderung bedingt die Anlieferung der Co-Fermente per Lastkraftwagen. Die Anzahl ist auf 22 Liefertage pro Monat begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Einwirkungsbereiches liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Für die Behandlung von Co-Fermenten werden freie Kapazitäten der bestehenden Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Bochum-Ölbachtal genutzt. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz der Kläranlage erhöht. Eine optimale Energienutzung ist der Schonung natürlicher Ressourcen dienlich. Es werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter, der freien Kapazität entsprechender Menge, befristet zugelassen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität natürlicher Ressourcen liegen nicht vor.

Schutzkriterien: Südwestlich befindet sich hinter der Straße „Vor den Teichen“ in ca. 200 m Entfernung das Naturschutzgebiet Koenigsbuescher Waeldchen (NSG BO-005). Das Landschaftsschutzgebiet Auf dem Kalwes/Oelbach (LSG-4509-0024) grenzt nördlich, westlich und südlich an das Kläranlagengelände. Östlich (ca. 500 m Entfernung) liegt das Landschaftsschutzgebiet Papenholz-Bueckenberg (LSG-4509-005).

Für die beantragte betriebliche Änderung der Kläranlage Bochum-Ölbachtal werden vorhandene Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen, der in Betrieb befindlichen Kläranlage, genutzt. Die beantragte betriebliche Änderung überschreitet die bereits zugelassenen Randbedingungen/Umwelteinwirkungen nicht. Bauliche Änderungen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Das Gelände der Kläranlage verfügt über eine bestehende Verkehrsanbindung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes und der großflächigen Landschaftsschutzgebiete im Umkreis der Kläranlage Bochum-Ölbachtal liegt nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Bochum-Ölbachtal keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglich-keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(730) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 533

912. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Vergärung von Co-Fermenten in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 11. 2019
Dezernat 54
54.20.40-004/2019-009

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Der Ruhrverband betreibt seit 1910 in 58089 Hagen, Baukey die Kläranlage Hagen-Vorhalle. Die Kläranlage wird stetig an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Der Ruhrverband beantragt, freie Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen für die Vergärung von Co-Fermenten, und damit zur Optimierung der Energieeffizienz, zu nutzen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Betrieblich ist die Mitbehandlung von Co-Fermenten zur energetischen Optimierung als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Hagen-Vorhalle eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.1 - organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf oder mehr in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Zulassung der Kläranlage Hagen-Vorhalle war das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- noch nicht in Kraft. In diesem Fall ist gemäß Drucksache 18/11499, Dt. Bundestag eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Plicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorgesehene Behandlung von Co-Fermenten erfolgt ausschließlich unter Nutzung freier Kapazitäten der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Durch die Behandlung von Co-Fermenten in den vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen werden keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen (z.B. Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen) beansprucht.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut an. Der Anfall von Klärschlamm erhöht sich innerhalb des bereits zugelassenen Rahmens entsprechend der Auslegung der vorhandenen Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen.

Co-Fermente: Für die Behandlung in den Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter –der freien Kapazität entsprechenden- Menge befristet zugelassen.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wer-

den durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Gelände der Kläranlage grenzt zum großen Teil an die Ruhr und an den Harkortsee durch den die Ruhr fließt. Östlich und südlich verläuft die Straße „Baukey“, durch welche die Kläranlage erschlossen ist. An die Straße „Baukey“ schließen sich ein Waldgebiet und landwirtschaftliche Flächen, die bis zur Ruhr reichen an. Westlich/Südwestlich (zwischen Waldgebiet und Harkortsee) befinden sich landwirtschaftliche Flächen und ein Campingplatz.

Die beantragte betriebliche Änderung bedingt die Anlieferung der Co-Fermente per Lastkraftwagen. Die Anzahl ist auf 22 Liefertage pro Monat begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Einwirkungsbereiches liegen nicht vor.

Qualitätskriterien: Für die Behandlung von Co-Fermenten werden freie Kapazitäten der bestehenden Schlammbehandlungsanlagen der Kläranlage Hagen-Vorhalle genutzt. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz der Kläranlage erhöht. Eine optimale Energienutzung ist der Schonung natürlicher Ressourcen dienlich. Es werden nur für die Fermentation in Faulbehältern kommunaler Kläranlagen geeignete Co-Fermente in begrenzter, der freien Kapazität entsprechender Menge, befristet zugelassen. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualität natürlicher Ressourcen liegen nicht vor.

Schutzkriterien: Nordwestlich in ca. 750 m Entfernung liegt das Natura 2000- Gebiet „Felsen am Harkortsee“ (DE-4510-301). Es dient dem Erhalt der Felsformationen mit ihren Höhlen und Felsspalten. Nordöstlich der Kläranlage Hagen-Vorhalle befindet sich das Naturschutzgebiet „Kaisbergaue“ (NSG HA-009). Schutzzweck ist insbesondere der Erhalt und die Förderung der von einer extensiven Grünlandnutzung abhängigen Mager- und Feuchtwiesen und –weidenvegetation. Ferner umfasst der Schutzzweck auch naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Aspekte. (Auenmorhologie mit Altwässern, frühe Stätte des Ruhrbergbaus, Zutagetreten des tiefsten und ältesten Steinkohleflözes „Sengsbank“ und des Kaisberg-Konglomerates).

Für die beantragte betriebliche Änderung der Kläranlage Hagen-Vorhalle werden vorhandene Kapazitäten der Schlammbehandlungsanlagen, der in Betrieb befindlichen Kläranlage, genutzt. Die beantragte betriebliche Änderung überschreitet die bereits zugelassenen Randbedingungen/Umwelteinwirkungen nicht. Bauliche Änderungen sind nicht Bestandteil des Vorhabens. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Das Gelände der Kläranlage verfügt über eine bestehende Verkehrsanbindung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Umkreis der Kläranlage Hagen-Vorhalle liegt nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Hagen-Vorhalle keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglich-keitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(728) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 535

913.Antrag der Firma Huster Oberflächentechnik GmbH, Gründelbusch 27a, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am Standort 58099 Hagen, Gründelbusch 12.

G 0072/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 11. 2019
900-0305430-0010/IBG-0002-G-72/19-Do-Kc

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Huster Oberflächentechnik GmbH, Gründelbusch 27a, 58099 Hagen, hat mit Datum vom 28.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik) mit einem Wirkbadvolumen von 95,9 m3 nach Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen an der Galvanik:

Maßnahme 1: Umbau der Zink-Doppeltrommelanlage - Zink-Delta (BB12) durch Elektrolytaustausch mit einhergehenden Wannenaustausch und Anpassung des Prozessablaufs zu einer Koexistenz von Zink und Zink-Nickel sowie Modernisierungsarbeiten

Maßnahme 2: Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Phosphatierungsanlage; bezeichnet als Phosphatanlage Sidasa (BB25) mit Nachbehandlung (BB26) in Halle 3

Maßnahme 3: Versetzen der alkalischen Entfettungsanlage (alt: BE11.2 / neu: BE21.1) aus Halle 1 in Halle 3 mit Anschluss einer Muldenstrahlanlage (BE21.2)

Maßnahme 4: Außerbetriebnahme und Demontage der ND-Gewindebeschichtungsanlage (BB24)

Maßnahme 5: Verlagerung der Sortierabteilung, bestehend aus einer Kamerasortierungsanlage (BE3.12) sowie zwei manuellen Sortierstationen (BE3.13 / BE3.14) in den vorderen Teil der Halle 3

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über geneh-migungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m3. Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG *{Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m3 oder mehr).*

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im Rahmen der Galvanik soll die bestehende Trommelverzinkungsanlage (BB12) umgebaut werden. Geplant ist der partielle Elektrolytaustausch (Zink sauer gegen Zink/Nickel sauer) in 10 von 15 Elektrolysezellen sowie die Modernisierung der Hard-und Software. Zusätzlich soll eine neue Phosphatierungsanlage (BB25) incl. Nachbehandlung (BB26) in der bestehenden Produktionshalle 3 gebaut werden.

Anhand der folgenden Aufstellung ist zu erkennen, dass das geplante Vorhaben mit einer geringfügigen Kapazitätserhöhung verbunden ist:

SIEHE TABELLE UNTEN!

Das Wirkbadvolumen der Galvanik erhöht sich um 12,8 m3 auf insgesamt 108,7 m3. Mit der beantragten Änderung bzw. Erweiterung des Betriebs für die genehmigungs-bedürftige Anlage nach Nr. 3.10.1 wird für sich genommen aber nicht die Leistungsgrenze oder die Anlagengröße des Anhangs 1 der 4. BlmSchV (30 m3) erreicht.

Die Maßnahmen der Neupositionierung der alkalischen Entfettungsanlage (BB21.1) mit Anschluss an einer Muldenstrahlanlage (BB21.2), die Außerbetriebnahme und Demontage der Gewindebeschichtungsanlage (BB24) sowie die Verlagerung der Sortierabteilung haben keine Auswirkungen auf das in Rede stehende Wirkbadvolumen.

Die Einsatzstoffe verändern sich lediglich in Bezug auf die in der BB12 eingesetzten Elektrolyte (Zink sauer gegen Zink / Nickel sauer). Diese Elektrolyte werden jedoch bereits seit dem letzten Genehmigungsverfahren an anderer Stelle in der Produktion verwendet.

Durch die Modernisierungsmaßnahmen an der Trommelverzinkungsanlage (BB12) sowie der eingesetzten Robotertechnik an der Phosphatanlage (BB25) wird eine Verbesserung der Schallemissionen im Vergleich zu der bisher genehmigten Situation erwartet.

Die an der neuen Phosphatanlage (BB25) sowie der geänderten alkalischen Entfettungsanlage (BB21.1) entstehenden Emissionen an Chlorwasserstoff und Nickel werden unmittelbar an ihrer Entstehungsstelle erfasst, gereinigt und über zwei neue Emissionsquellen (Q25.0 + Q21.0) abgeleitet. Die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft werden auch in Zukunft sicher eingehalten werden können. Dies belegen Messergebnisse über Messungen dieser Emissionsarten, die bereits an den Bestandsanlagen durchgeführt worden sind. Insgesamt lässt sich demzufolge festhalten, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Mit Inbetriebnahme der neuen Anlagen (BB25 und BB21.1) und Umstellung der bestehenden Trommelverzinkungsanlage (BB12) wird sich der Anfall an Abfall (900 m3/a und 110 t/a) und an Abwasser (9.000 m3) erhöhen. Für die entstehenden Abfälle liegen bereits gültige Entsorgungsnachweise vor. Aufgrund der aktuell genehmigten Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Behandlung der Abwässer wei-

	Wirkbadvolumen **IST**	Wirkbadvolumen **SOLL**
BB12	umgebaute Doppeltrommel-Verzinkung (Delta)	
	64,0 m^3	60,0 m^3
BB17	Trommel-Verzinkung (Sudhaus)	
	20,3 m^3	20,3 m^3
BB18	Trommel-Phosphatierung	
	11,6 m^3	11,6 m^3
BB25 BB26	neue Phosphatierung (SIDASA) mit Nachbehandlung	
	-	16,8 m^3
	Summe: 95,9 m^3	**Summe: 108,7 m^3**

terhin gewährleistet. Demzufolge können erhebliche Auswirkungen durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Ebenso wie Auswirkungen durch Emissionen von Wärme, Licht und Erschütterungen, da diese Bereiche nicht von den Änderungen betroffen sind.

Die geplanten Änderungen der Anlage sind nicht mit einer Änderung der Nutzung von Wasser, der Versiegelung / Flächeninanspruchnahme oder mit einem baubedingten Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der vorgenannten Aspekte nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Änderungen im Bereich der Galvanikanlagen ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die Bereiche außerhalb der bereits bestehenden Produktionshallen, sodass durch das beantragte Vorhaben keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt werden. Auch dann nicht, wenn sich der Standort im Umkreis von 1 km von zwei Biotopen, zwei Naturschutzgebieten, einer Allee und mehren Land-schaftsschutzgebieten befindet.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(860) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 536

914. Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der NE-Metall-Druckgießerei

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 28. 11. 2019
900-0302306-0001/IBG-0001-G 66/19-Luc

Die Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37 in 59590 Geseke beantragt die Genehmigung für die Änderung der NE-Metall-Druckgießerei gemäß § 16 des BImSchG auf ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Schneidweg 37.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen erdgasbefeuerten Schachtschmelz- und Warmhalteofens (Schmelzleistung 1,5 t/h, Fassungsvermögen 3,0 t) in Halle 6 mit Ableitung der Abluft über einen neuen Kamin (Quelle E 1.7);
2. Umbau von 2 vorhandenen erdgasbefeuerten Schachtschmelz- und Warmhalteöfen zur Erhöhung der Schmelzleistung auf je 1,5 t/h und des Fassungsvermögens auf je 3,0 t;
3. Nutzung der Halle 14 als Gießerei-/Produktionshalle durch die Aufstellung von Druckgießmaschinen (Nutzungsänderung);
4. Errichtung und Betrieb von 10 zusätzlichen Druckgießmaschinen (Nr. 24 bis 33) für Aluminiumlegierungen in Halle 14 (mit jeweils zugehörigen Metall- und Formtrennmittel-Dosiergeräten und elektr. beheiztem Warmhalteofen);
5. Austausch der Druckgießmaschine Nr. 17 (Halle 4);
6. Errichtung und Betrieb einer Strahlanlage in Halle 14, inkl. Ableitung der Abluft über einen neuen Kamin (Quelle E 1.8);
7. Aufstellung eines weiteren Kühlaggregates;
8. Erhöhung der maximalen tatsächlichen Verarbeitungskapazität/Vergießleistung (Aluminiumlegierungen) um 49,273 t/d von 82,266 t/d auf 131,539 t/d und

Erhöhung der theoretischen maximalen Schmelzleistung um 60 t/d

von 101,52 t/d auf 161,52 t/d.

Der Betrieb der Anlage soll wie bisher im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Mai 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 und 3.4.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten "Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen" und "Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen".

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 16.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019 und dann wieder vom 06.01.2020 bis einschließlich 24.01.2020

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden (aufgrund der Feiertage wurde die Auslegungsfrist entsprechend verlängert):

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 236

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Zimmer 016

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 / 82-5833 (Frau Luchtefeld)
2. bei der Stadt Geseke unter der Telefon-Nr. 02942 / 500-60 (Herr Heinrich)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **16.12.2019 bis einschließlich 24.02.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden (bitte Aktenzeichen mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungs-verfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet am

31.03.2020 um 09.30 Uhr
im Alten Rathaus, Ratssaal,
Am Teich 13, 59590 Geseke

statt und kann falls erforderlich am folgenden Tag (01.04.2020) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksgierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich in einem bereits langjährig genutzten Gewerbe-/Industrie-Gebiet. Die Errichtung der Schmelz- und Gießanlagen erfolgt in bereits genehmigten und bestehenden Hallen.

Die Verwendung und Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt in Auffangwannen, im Brandfall anfallendes Löschwasser wird aufgefangen

Die Einsatzstoffe und Produkte der Anlage verändern sich nicht.

Die durch das Vorhaben verursachte Luftbelastung ist als irrelevant einzustufen, da die entsprechenden Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nrn. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im Achtungsabstand

des Betriebsbereichs der Firma Dyckerhoff. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im v.g. Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im v.g. Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden unter:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

Im Auftrag

gez. Luchtefeld

(915) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 538

915. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Antrag der AVU Netz GmbH in Gevelsberg auf Erteilung einer Erlaubnis zum Bau einer 2,5 km langen Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser zwischen den Wasserwerke Volmarstein (Alt-Wetter, Ennepe-Ruhr-Kreis) und Hagen-Vorhalle (Stadt Hagen)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 11. 2019
Dezernat 54
54.30.70-001/2018-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die AVU Netz GmbH in Gevelsberg plant den Bau einer 2,5 km langen Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser zwischen dem Wasserwerk Volmarstein (Alt-Wetter, Ennepe-Ruhr-Kreis) und Hagen-Vorhalle (Stadt Hagen). Bei der 2,5 km langen Leitung handelt es sich um ein Stahlrohr DN 500. Die Verlegung verläuft im überwiegenden Streckenteil in konventioneller Bauweise. Die Wahl des Trassenverlaufs erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Trassenbündelung mit vorhandenen Versorgungstrassen und deren Schutzstreifen, so dass die landschaftliche Beanspruchung minimiert wird. Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage [...] zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger 10 km.

Bei diesem Neuvorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde durchzuführen (§ 7 (2) UVPG).

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 (7) Satz 2 des VwVfG NRW erfüllt sind (§ 65 UVPG). Diese liegen vor, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 (7) Satz 2 des VwVfG NRW).

Das beantragte Vorhaben unterliegt zudem gemäß § 2 (2) Nr. 1 dem Anwendungsbereich der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 4 i.V.m. Anhang II Nr. 7.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

- Die Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten ergibt sich vor allem während der temporären Baustellenphase und der Baufeldräumung. Oberirdischer Bauwerke sind nicht erforderlich. Für alle betroffenen Standortkriterien können mit den ausgearbeiteten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.
- Der betroffene Porengrundwasserleiter der Ruhrkiese wird durch spezifische wasserrechtliche Genehmigungsauflagen, Einhaltung der WSG-VO und getrennte Lagerung bzw. Wiedereinbau von Ober- und Unterboden vor negativen Projektauswirkungen wie Verschmutzungen oder reduzierteren Filterleistungen geschützt.
- Durch geeignete Artenschutzmaßnahmen wie die Errichtung einer Bautabuzone, die Berücksichtigung von bauzeitfenstern und durch die Umweltbaubegleitung können negative Projektauswirkungen während der Bauphase vermieden werden.

Als Fazit ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme keine absehbaren, nachteiligen Folgen für die Umwelt verursacht.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Krieter

(450) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 540

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

916. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 28. 11. 2019
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstausweis Nr. 727 des Herrn Gerrit Timo Hinze, ausgestellt vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreise ist am 21. 11. 2019 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Güvenc

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 541

917. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 20. 11. 2019
Die Landrätin

Der Dienstausweis Nr. 1291 der Verwaltungsangestellten Julia Krümmelbein, geb. am 8. 2. 1983, ausgestellt am 24. 8. 2016, gültig bis zum 30. 9. 2019, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprink

Kreisoberverwaltungsrat

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 541

918. Nachrichtlicher Hinweis des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest Soest, 26. 11. 2019

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 26. November 2019 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019, 14:00 Uhr.

Im Auftrag:

gez. D'hondt

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 541

919. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2018 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 20. 11. 2019
Der Bürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 01.10.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2018 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt."

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 04.09.2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass dem Geschäftsführer für die Geschäftsführung 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann."

Am 04.11.2019 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

gez. Saßenscheidt

Geschäftsführer

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 541

920. Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen 26. 11. 2019

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Freitag, 13. Dezember 2019 – 10:00 Uhr –

Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,

Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2019

. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

0.1 Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Martin Tönnes gem. § 16 Gesetz über den Regionalverband Ruhr i.V.m. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

0.2 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle für den Bereich III (Planung)

0.3 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020/2021

0.4 Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

. Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss

1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten

(Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020

1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020

1.3 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;

Förderprogramm 2020

Beratung und Beschlussfassung

1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein

hier: Beratung und Beschlussfassung 2019

. Vorlagen des Regionalverband Ruhr / Planungsausschuss

1.5 Bericht der Regionaldirektorin über das Gespräch mit der Landesregierung
Information über das Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dammermann in Düsseldorf am 07. November 2019 über die weiteren Schritte zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

1.6 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

1.7 Anfragen und Mitteilungen

1.7.1 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion

Weiteres Vorgehen und geplante Inhalte der Abgrabungskonferenz

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

2.1 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

. Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

2.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Wechsel im Aufsichtsrat

. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

2.3 Änderung der Rechnungprüfungsordnung der Regionalverbandes Ruhr

. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.4 Aufnahme der Antony-Hütte als Ankerpunkt in die Route Industriekultur

. Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 22.11.2019

2.5 Fortführung des Kooperationsvertrages Besucherzentrum Hoheward mit den Städten Herten und Recklinghausen

. Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 20.09.2019

2.6 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/KulturKanal nach 2020

2.7 Agenda Klimaoffensive.RUHR

2.7.1 Antrag der Fraktion Die Linke

Agenda Klimaoffensive.RUHR - Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“

2.8 Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr

2.8.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr
Hier: Ergänzung des Beschlussvorschlages

. Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

2.9 IGA Metropole Ruhr 2027

- Modifizierung des Beschlusses zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ aufgrund aktueller Entwicklungen

2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Erwerb der Geschäftsanteile der Wassersportschule Kemnade GmbH

2.11 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften

Maximilianpark Hamm GmbH – Zuschuss- und Finanzierungsvertrag 2020-2022

2.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Hagen

2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün

2.14 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2020/2021

2.15 Anfragen und Mitteilungen

gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(538) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 541

921. 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen 27. 11. 2019
Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Dennis Kocker, SDP, ist mit Wirkung zum 16. September 2019 aus dem Rat der Stadt Hamm ausgeschieden.

Herr Dennis Kocker wurde als Direktmitglied der Stadt Hamm in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gewählt. Als Ersatzmitglied wurde Frau Monika Simshäuser gewählt. Frau Monika Simshäuser ist bereits über die Reserveliste Mitglied der Verbandsversammlung.

Gem. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der für die 13. Verbandsversammlung gültigen Fassung vom 19.05.2015 rückt in diesem Fall

seine Nachfolgerin aus der Reserveliste seiner Partei nach. Die Reserveliste der SPD ist bereits erschöpft, so dass keine Nachbesetzung erfolgen kann.

Hierdurch verkleinert sich die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr von bislang 137 stimmberechtigten Mitgliedern auf nunmehr 136 stimmberechtigten Mitgliedern.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 542

922. Bekanntmachung der EKOCity Entsorgungskooperation

EKOCity Abfallwirtschaftsverband Herne, im Dezember 2019

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in ihrer Sitzung am 24. Mai 2019 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, liegen im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, 1. Etage, Zimmer 125, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.
3. Mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beauftragt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat am 31. Juli 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PKF vom 26. April 2019 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übernommen.

„Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes EKOCity Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26. April 2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätig ungs vermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie ihre Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2918 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prü-fungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den La-gebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter ver-

antwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Fernersind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRWi. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüberhinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung ge-mäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich."

gez. Dr. Johannes Slawig
Verbandsvorsteher

(1140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 543

923. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 41 411 257.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 11. 2019

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 545

924. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001 0319 1642 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0319 1642 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 3. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 140/19

Bochum, 21. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 545

925. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE49 4305 0001 0305 2701 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0305 2701 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 3. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 141 /19

Bochum, 21. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 545

926. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE88 4305 0001 0328 1408 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0328 1408 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 3. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 142 /19

Bochum, 21. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

927. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE23 4305 0001 0341 6351 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0341 6351 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 3. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 143/19

Bochum, 21. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

928. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 8. 2019 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE86 4305 0001 0343 2282 92 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE86 4305 0001 0343 2282 92 wird für kraftlos erklärt.

F 108/19

Bochum, 25. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

929. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 8. 8. 2019 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE50 4305 0001 0303 2094 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE50 4305 0001 0303 2094 56 wird für kraftlos erklärt.

M 107/19

Bochum, 25. 11. 2019

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

930. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 546 295 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 26. 11. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

931. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 305 254 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 14. 11. 2019

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 546

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Füllbar Witten e. V.“, Lüdenscheid, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4755/1 0001 1 (352), ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Katharina Lucia Lucas, Knapmannstraße 18, 58453 Witten.

(35)

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt' kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben."

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der **Diakonie**

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de
500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING